

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bürgerausschuss</b>	05.10.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Flugverkehr über Sennestädter Wohngebieten**

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

keine

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

keine

**Sachverhalt:**

Zur Historie:

Die Petentinnen haben mit Schreiben vom 10.05.2020 eine Eingabe hinsichtlich des Flugverkehrs über Sennestadt an die BV Sennestadt gerichtet (Drucksache: 11058/2014-2020). Die BV Sennestadt hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 die Eingabe an den BA verwiesen. Der BA hat sich in seiner Sitzung am 01.09.2020 mit der Eingabe befasst und beschlossen, dass das Umweltamt gebeten wird, die Lärmimmissionen erneut zu überprüfen und das Ergebnis u. a. dem Bürgerausschuss mitzuteilen. Das Umweltamt hat am 25.02.2021 dazu Stellung genommen, mit dem Ergebnis, dass es keine fachlichen Anhaltspunkte dafür gibt, eine aufwendige und kostenintensive Untersuchung der Fluglärmimmissionen zu beauftragen. Diese Stellungnahme wurde dem Bürgerausschuss in seiner Sitzung am 09.05.2021 zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 31.01.2021 wenden sich die Petentinnen erneut wegen des Flugverkehrs über Sennestadt an die BV Sennestadt (Drucksache: 1748/2020-2025). Die BV Sennestadt hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Eingabe an den Bürgerausschuss verwiesen.

Die Einschätzungen des Umweltamtes und der Geschäftsführung der Flughafen Bielefeld GmbH zu dem Bürgerinnenantrag vom 31.01.2021 (Drucksache-Nr. 1748/2020- 2025) wurden eingeholt und sind miteinander wie folgt abgestimmt:

Der Flugplatz in Bielefeld ist als Verkehrslandeplatz Teil der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur. Seine Nutzung im Rahmen dieser Zulassung ist ebenso Teil der Mobilität unserer Gesellschaft wie die Nutzung von Straßen durch Autos, Motorräder und Fahrräder. Neben dem Geschäftsverkehr sind somit auch private Flüge zulässig. Ein Nachweis der Nutzung im Hinblick auf geschäftliche oder private Ziele erscheint nicht angezeigt oder durchführbar. Bei den Flügen sind grundsätzlich Mindesthöhen einzuhalten, sofern diese nicht für Start und Landung unterschritten werden müssen. Auffälligkeiten bezüglich möglicher Rundflüge werden nicht beobachtet.

Flugzeuge mit elektrischem Antrieb haben in der Entwicklung derzeit noch keinen Stand erreicht, der sie für den Alltagsbetrieb tauglich macht. Die entsprechende Stellungnahme des Umweltamtes ist als Anlage 1 beigefügt.

Als Flugplatzbetreiber ist die Flughafen Bielefeld GmbH an jeder technischen Verbesserung interessiert und verfolgt diese Entwicklung mit Interesse.

Zur Einschätzung der Situation des Fluglärms für Sennestadt kann die beigefügte Stellungnahme des Umweltamtes (360) für die Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 06.05.2021 herangezogen werden. Nach den einschlägigen Kriterien ist für den Bereich Sennestadt aktuell kein Handlungsbedarf ableitbar (Anlage 2).

**K a s c h e l**  
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.